



Mäder, 23.09.2019

VERORDNUNG über Tempo 30 im Ortsgebiet

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mäder vom 11.03.2019 wird gemäß § 20 (2a) StVO 1960 und des § 60 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idGF, angeordnet:

Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr innerhalb des Ortsgebietes von Mäder, die keine Landesstraßen sind, dürfen die Lenker von Fahrzeugen eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 4 StVO 1960 idGF jeweils am Beginn des Ortsgebietes von Mäder in Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ nach § 53 Z 17 a StVO 1960, durch Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ nach § 10a StVO 1960 und einer darunter angebrachten Zusatztafel nach § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Vorrangstraßen“ kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Sämtliche früher erlassenen Verordnungen hinsichtlich Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen, die sich auf das Ortsgebiet nach § 2 Z 15 StVO 1960 bezogen, werden aufgehoben.

Der Bürgermeister

Ing. Rainer Siegele